

Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Dienstverträgen

1 Geltungsbereich, Rangfolge

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Dienstverträgen werden Inhalt aller Bestellungen des Auftraggebers (AG), wenn der AG Lieferungen und Leistungen mittels eines Dienstvertrages bestellt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der AN in Schreiben, etwa in einer Auftragsbestätigung, auf sie hinweist. Sie gelten nur, wenn der AN ihnen ausdrücklich zustimmt.
- 1.2 Vertragsgrundlage sind in nachstehender Reihenfolge:
 - die Bestimmungen der Bestellung,
 - diese Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Dienstverträgen.

2 Angebot

- 2.1 Der AN hat sich bei Angeboten exakt an die Anfrage des AG zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Angebote des AN erfolgen kostenlos. Kostenvorschläge des AN werden nur bei besonderer Vereinbarung vergütet.

3 Bestellung

- 3.1 Bestellungen des AG erfolgen per E-Mail oder in Schriftform (auch per Fax). Ausreichend ist die Übermittlung der Bestellung per E-Mail, aus der sich der Besteller (auch ohne Unterschrift) eindeutig ergibt. Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom AG ausdrücklich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Der AN darf von der Bestellung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung oder Zustimmung in Textform (E-Mail) vom AG abweichen.
- 3.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist diese vom AN innerhalb von zehn Werktagen nach dem Datum der Bestellung vorbehaltlos und schriftlich zu bestätigen. Ist dem AN eine Bestätigung innerhalb von 10 Werktagen nicht möglich, hat er den AG hierauf unter Angabe einer neuen Frist hinzuweisen. Stimmt der AG einer Verlängerung der Bestätigungsfrist nicht zu, ist er nicht mehr an seine Bestellung gebunden.

4 Qualität

Der AN hält ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem aufrecht. Der AG und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, die Leistungsorte des AN für Qualitätsaudits zu betreten. Der AG wird bei der Überprüfung Produktionsprozesse nicht unangemessen stören.

5 Ausführung

- 5.1 Der AN hat die Bestellung, sämtliche zur Bestellung gehörende Unterlagen ebenso wie nachträglich übermittelte Unterlagen oder inhaltliche Vorgaben des AG unverzüglich nach Übermittlung auf Fehler, Unklarheiten oder Ungeeignetheit zu überprüfen. Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, wird er dem AG diese Bedenken unverzüglich - möglichst vor Ausführung - in schriftlicher Form mit Begründung mitteilen und Änderungsvorschläge unterbreiten, soweit diese den Auftragsumfang des AN betreffen.
- 5.2 Die Zustimmung des AG zu Unterlagen oder Arbeiten des AN entbinden den AN nicht von seiner Haftung für die Richtigkeit und Brauchbarkeit der von ihm erstellten Unterlagen und seiner Lieferungen und Leistungen.
- 5.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen seine Unterlieferanten mitzuteilen.
- 5.4 Der AN ist verpflichtet, alle von Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung Berufsgenossenschaftliches Regelwerk, mit Vorschriften, Regeln und Informationen), bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Dazu gehört gegebenenfalls die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten. Über erkennbar werdende mögliche Widersprüche zwischen den einzelnen Regelwerken, wird der AN den AG unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Arbeitsschutz sicherstellt. In Zweifelsfällen werden sich AN und AG beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet der AG.
- 5.5 Der AN verpflichtet sich, den AG umfassend über Arbeitsunfälle, die zu einer Arbeitseinstellung des/der verunfallten Mitarbeiter(s) führen, und Umweltschäden im Zusammenhang mit der Vertragsausführung schriftlich zu informieren (incl. Aufklärung der Ursache). Bei schweren Unfällen hat die Information unverzüglich zu erfolgen. Auf Anforderung des AG sind jährlich Kennzahlen zum Bereich HSE (Health, Safety and Environment), die im Rahmen des Nachhaltigkeitsmanagementsystems des AG erforderlich sind, mitzuteilen. Der AN erklärt sich hiermit mit der Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation der Unfall- und / Schadensmeldungen beim AG einverstanden.
- 5.6 Der AN hat alle für Prüfungs- und Genehmigungsverfahren sowie sonst notwendige Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

- 5.7 Der AN wird soweit vorhanden die Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien des AG in der jeweils bei Beginn eines Einzelauftrages geltenden Fassung einhalten. Die jeweils gültige Fassung wird bei Abschluss des Einzelvertrages zur Verfügung gestellt.

6 Leistungsänderungen

- 6.1 Werden Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges notwendig, zeigt der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung des AG.
- 6.2 Wünscht der AG Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, wird der AN unverzüglich die technischen Auswirkungen sowie Termin- und Kostenkonsequenzen überprüfen und diese dem AG innerhalb von maximal 14 Kalendertagen schriftlich mitteilen.

7 Subunternehmer

- 7.1 Der AN ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, es sei denn, der AG hat dem vorab ausdrücklich zugestimmt. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer bedarf ebenfalls der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des AG.
- 7.2 Setzt der AN Subunternehmer ein, sind dem AG auf Verlangen alle erforderlichen Bescheinigungen des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft des Subunternehmers zu übergeben. Der AN hat dem Subunternehmer alle vom AN übernommenen Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Der AN versichert, dass auch das Subunternehmen den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlt.
- 7.3 Der AN hat sicherzustellen, dass eingesetzte Subunternehmer die ihnen übertragenen Leistungen nicht weitervergeben, es sei denn, der AG hat zugestimmt.
- 7.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles erforderliche zu tun oder zu unterlassen, damit der AN sowie dessen Arbeitnehmer oder Subunternehmer nicht in den Geschäftsbetrieb eingegliedert werden, die Organisationsabläufe eigenständig aufstellen und keine arbeits-, steuer- oder sozial-versicherungsrechtlich relevanten Weisungen durch den Auftraggeber erfolgen. Ausgenommen sind erforderliche Weisungen zur Einhaltung der betrieblichen Ordnung und der Sicherheit, insbesondere Arbeitssicherheit.

8 Personal

- 8.1 Der AN hat die ihm übertragenen Arbeiten eigenverantwortlich zu erledigen. Der AG hat keine Weisungsbefugnis. Ausgenommen sind erforderliche Weisungen zur Einhaltung der betrieblichen Ordnung und der Sicherheit, insbesondere Arbeitssicherheit.
- 8.2 Der AN hat qualifiziertes Personal einzusetzen. Die Parteien werden sicherstellen, dass die Mitarbeiter des AN ausschließlich dem Direktionsrecht des AN unterstehen.
- 8.3 Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, Nachweise über die Qualifikation des eingesetzten Personals vorzulegen.
- 8.4 Der AG ist bei Vorliegen von wichtigen Gründen berechtigt, den Austausch von Personal des AN zu verlangen. Der AN muss das Personal daraufhin unverzüglich entfernen und verpflichtet sich in einem solchen Fall, unverzüglich neues Personal zu benennen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Unzuverlässigkeit oder fehlender Qualifikation oder bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere Sicherheitsaspekte (etwa Alkohol- oder Drogenkonsum etc.) vor.
- 8.5 Der AN wird die von ihm zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter oder die vertraglich festgelegten Mitarbeiter nicht ohne zwingenden Grund austauschen. Er hat dazu die vorherige ausdrückliche Zustimmung des AG einzuholen, die nicht unbillig verweigert werden darf.
- 8.6 Der AN wird für die zu erbringenden Leistungen kein Personal einsetzen, welches unter Missachtung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften, wie beispielsweise des Mindestlohngesetzes, des Ausländergesetzes, oder in sonstiger Weise illegal und unter Verstoß gegen zwingendes Recht, beschäftigt wird.
- 8.7 Der AN ist für die ordnungsgemäße Abführung relevanter Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für alle im Rahmen eines Einzelauftrages eingesetzten Mitarbeiter selbst verantwortlich.
- 8.8 Der AN ist verpflichtet, seine Subunternehmer entsprechend vertraglich zu verpflichten.
- 8.9 Der AN versichert, dass Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) zu beachten und seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. den für seine Branche gesetzlich geltenden Mindestlohn zu zahlen.
- 8.10 Der AG ist berechtigt, aktuelle Nachweise über die Zahlung des jeweils geltenden Mindestlohns zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen und Belege über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Entgelte. Der AN hat durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern sicherzustellen, dass er solche Nachweise auch für seine Subunternehmer vorlegen kann. Legt der AN Nachweise innerhalb einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht vor, so ist dieser berechtigt, den Dienstvertrag fristlos zu kündigen.

9 Abfallentsorgung, Lagerung

- 9.1 Soweit bei den Leistungen des AN Abfälle entstehen, ist der AN auf eigene Kosten für die Entsorgung gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 9.2 Die Nutzung des Geländes des AG als Lagerfläche ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG gestattet.

10 Kündigung

Dem AG stehen die gesetzlichen Kündigungsrechte uneingeschränkt zu. Er ist insbesondere berechtigt, den Dienstvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem AG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, insbesondere bei wesentlichen Vertragsverletzungen des AN.

11 Termine, Verzug und Vertragsstrafen

- 11.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine sind für den AN bindend. Bei Überschreitung gerät der AN auch ohne Mahnung in Verzug.
- 11.2 Wenn der AN annehmen kann, dass er Termine nicht einhalten kann, wird er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Angabe der Gründe schriftlich mitteilen. Die Rechte des AG wegen Verzugs bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
- 11.3 Notwendige Mitwirkungen des AG, etwa Freigaben oder Entscheidungen, vom AG zu liefernde Unterlagen oder die Beibringung von Genehmigungen, sind vom AN rechtzeitig schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist anzufordern, so dass keine Terminverzögerungen eintreten können.
- 11.4 Kommt der AN in Verzug, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, Ersatz des Verzugs Schadens zu verlangen. Hat der AG dem AN eine fruchtlose Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist die Fristsetzung dem AG unzumutbar, ist der AG zudem berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.5 Gerät der AN mit der Fertigstellung bzw. der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,3 % des Nettoauftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Nettoauftragswertes zu zahlen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Gesetzliche Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt, eine eventuell verfallene Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Ansprüche angerechnet.

12 Haftung und Versicherung

- 12.1 Der AN hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten verursacht werden, eine branchenübliche Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen, die er dem AG auf Verlangen nachzuweisen hat.
- 12.2 Der AN stellt den AG von seiner Haftung gegenüber den Mitarbeitern des AN auf Zahlung des Mindestentgelts gemäß Ziffer 8.9 frei. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass der AG gegenüber Mitarbeitern der vom AN eingesetzten Subunternehmer auf Zahlung des Mindestentgelts haftet.
- 12.3 Der AN haftet für alle unmittelbar und mittelbar von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden einschließlich Folgeschäden im gesetzlichen Umfang.
- 12.4 Der AG haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon haftet der AG im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN vertrauen darf, oder wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des AG.

13 Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 13.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist die im Vertrag bzw. in der Bestellung festgelegte Vergütung ein Festpreis zzgl. Mehrwertsteuer. Mit dieser Vergütung sind sämtliche vom AN nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen – einschließlich Nutzungsrechte, Nebenleistungen, Reisekosten, Spesen, sowie sonstiger Kosten und Aufwendungen – abgegolten. Preisgleitklauseln des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, der AG hat mit dem AN ausdrücklich etwas anderes vereinbart. § 677 BGB bleibt im Falle von Notmaßnahmen unberührt.
- 13.2 Rechnungen sind, getrennt nach Bestellungen, an die in der Bestellung benannte Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Rechnungen sollen, sofern möglich elektronisch im PDF-Format übermittelt werden und an den Auftraggeber gesandt werden. Eine Übermittlung der Rechnung in Papierform ist zulässig, darf jedoch nicht parallel zur elektronischen Übermittlung erfolgen.
- 13.3 Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, netto 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen, den Vorgaben in Absatz 2 entsprechenden Rechnung und vollständiger Lieferung und Leistung.

- 13.4 Zahlt der AG binnen 21 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung und vollständiger Lieferung und Leistung, gewährt der AN dem AG 3 % Skonto, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- 13.5 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht der Zahlungseingang, sondern die Vornahme der Zahlungshandlung durch den AG, bei einer Überweisung also die Erteilung des Überweisungsauftrages.
- 13.6 Rechnungen dürfen der Warensendung nicht beigelegt werden. Die geschuldete Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.
- 13.7 In der Bezahlung einer Rechnung liegt keine Abnahme und kein Anerkenntnis. Mit ihr ist kein Verlust von Mängelrechten verbunden.

14 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 14.1 Die Abtretung einer gegen den AG gerichteten Forderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 14.2 Dem AN stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.
- 14.3 Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

15 Lieferung, Fracht und Verpackung, Gewichte/Mengen

- 15.1 Liefer- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des AN. Die Lieferung erfolgt DDP zur benannten Verwendungsstelle, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 15.2 Der AN ist für Transport und ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich und hat alle mit dem Transport im Zusammenhang stehenden national/international geltenden Vorschriften (z. B. auch Ein- und Ausfuhrgesetze und Durchführungsverordnungen) einzuhalten. Verpackungsmaterial ist vom AN zu entsorgen.
- 15.3 Die Versandbereitschaft sowie der Zeitpunkt des Versandes und des Eintreffens an der Verwendungsstelle sind dem AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- 15.4 Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein mit der Bestellnummer des AG beizufügen. Der Warenempfänger ist auszuweisen.
- 15.5 Zu Teillieferungen /-leistungen ist der AN nur mit Zustimmung des AG berechtigt.
- 15.6 Bei Gewichts- oder Mengenabweichungen gilt das bei der Eingangskontrolle durch den AG festgestellte Gewicht bzw. die durch den AG festgestellte Menge, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht/die von ihm berechnete Menge nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde.

16 Beigestelltes Material

Stellt der AG Material bei, bleibt er Eigentümer des Materials. Die Bearbeitung oder die Umbildung von vom AG beigestelltem Material erfolgt als Hersteller gem. § 950 BGB. Der AN wird den verarbeiteten Gegenstand mit verkehrsüblicher Sorgfalt für den AG kostenlos verwahren. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung beigestellten Materials hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung.

17 Verletzung von Schutzrechten, Nutzungsrechte

- 17.1 Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferung und Leistung Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, wenn der AG wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes von einem Dritten im Zusammenhang mit einer Lieferung und Leistung des AN in Anspruch genommen wird.
- 17.2 Der AG erhält an vom AN überlassenen Lieferungen, Leistungen und Unterlagen ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht.

18 Geheimhaltung, Schutzrechte und Kartellschadensersatz

- 18.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm der AG übergeben hat, strikt vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN nachweislich ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht bereits bekannt waren oder von denen er nachweislich anderweitig Kenntnis erlangt hat. Der AN hat von ihm eingeschaltete Dritte entsprechend dieser Vorgabe zu verpflichten.
- 18.2 Der AN wird vertrauliche Informationen nur Mitarbeitern und Subunternehmern zugänglich machen, die diese Informationen für die Erfüllung dieses Vertrages zwingend benötigen.
- 18.3 Sämtliche seitens des AG übergebenen Informationen und Unterlagen bleiben im Eigentum des AG. Sie dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden, und sind vom AN auf Verlangen jederzeit zurückzugeben. Der AG behält sich sämtliche gewerblichen Schutzrechte vor.
- 18.4 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Er hat mit der Datenverarbeitung beschäftigte Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes nach der DSGVO zu sensibilisieren und zu verpflichten und dem AG nachweise hierüber vorzulegen.

18.5 Wenn der AN nachweislich eine schuldhaftige Absprache getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt (z. B. wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und Absprachen mit anderen Auftragnehmern/ Bewerbern über Preise, Gewinne, Aufschläge usw.), hat der AN 10% der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages an den AG zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

19 Veröffentlichung/Werbung

Dem AN ist es nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG gestattet, auf die mit dem AG bestehende Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken hinzuweisen.

20 Compliance

20.1 Der AN verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

20.2 Der AN verpflichtet sich, die Regelungsinhalte des „Verhaltenskodex für Lieferanten“ des AG einzuhalten. Der Kodex kann im Internet unter <http://www.ewe.com/de/konzern/unternehmen/compliance.php> eingesehen werden. Wenn der AN in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten verstoßen sollte, ist der AG befugt eine Auditierung beim AN durchzuführen. Zudem ist der AG befugt, den Vertrag und jede Bestellung fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag zurück zu treten.

21 Anwendbares Recht, Vertragssprache

21.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).

21.2 Vertragssprache ist deutsch in Wort und Schrift. Dies gilt auch für alle dem AG zu übergebenden Dokumente.

22 Gerichtsstand und Erfüllungsort

22.1 Falls der AN Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand. Der AG ist berechtigt, auch am Sitz des AN zu klagen.

22.2 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des AN ist die vom AG genannte Verwendungsstelle.